

"Merkblatt für die ärztliche Prüfung der Reisefähigkeit vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer

(Bitte stellen Sie die beigegefügte Bescheinigung erst aus, nachdem Sie diese Hinweise aufmerksam gelesen haben, und senden sie dann umgehend an die Ausländerbehörde zurück!)

I. Allgemeine Hinweise

Die Ausländerbehörde hat Sie um Prüfung gebeten, ob – ggf. unter welchen Voraussetzungen – die Ausreiseverpflichtung eines Ausländers in einem konkreten Einzelfall ohne das beachtliche Risiko von erheblichen gesundheitlichen Schäden zwangsweise durchgesetzt werden kann, nachdem die Frist für eine freiwillige Ausreise verstrichen ist.

Zuvor ist in den vorausgegangenen und – meist nach gerichtlicher Überprüfung - negativ abgeschlossenen asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Verfahren geprüft und verneint worden, dass ein Abschiebungshindernis wegen einer im Zielstaat drohenden konkreten und erheblichen Gefahr für Gesundheit oder Leben (z.B. wegen einer fehlenden, unzureichenden oder nicht zugänglichen Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsstaat) vorliegen könnte.

/(Zu Ihrer näheren Information: Ein Abschiebungshindernis wird nicht anerkannt, um einem Ausländer eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland zu sichern, sondern nur, um ihn vor außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden, die existentielle Gesundheitsgefahren darstellen, zu bewahren. Das ist nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen; auch kann nicht erwartet werden, dass eine im Bundesgebiet begonnene Behandlung im Zielstaat unverändert mit derselben Intensität, in derselben Art und mit derselben Medikation wie gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt wird. Ein Ausländer ist vielmehr grundsätzlich auf den in medizinischer und therapeutischer Hinsicht allgemein üblichen Standard in seinem Heimatland zu verweisen.)

/

Es geht jetzt also nur noch um die Prüfung der Frage, ob aufgrund der geltend gemachten gesundheitlichen Gründe durch den Vorgang der Abschiebung (im Wesentlichen die Flugreise) eine erhebliche Gefahr für Gesundheit oder Leben des Betroffenen zu befürchten ist. Der Prüfauftrag an Sie beschränkt sich daher auf diese Frage.

Sollten Sie aber Veranlassung sehen, sich daneben auch zu einer nach Ihrer Auffassung dennoch im Zielstaat konkret drohenden gravierenden gesundheitlichen Gefahr zu äußern, ist Ihnen das selbstverständlich unbenommen. Die Bescheinigung sieht diese Möglichkeit unter „Sonstige zu beachtende Besonderheiten“ vor. Die Ausländerbehörde wird in diesem Falle dem Ausländer unverzüglich seine rechtlichen Möglichkeiten aufzeigen, durch Anerkennung eines Abschiebungshindernisses doch noch ein Aufenthaltsrecht zu erhalten (i.d.R. ist u.a. ein Antrag beim Verwaltungsgericht auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erforderlich).

Der Ausländer ist gesetzlich (§ 82 Abs. 4 AufenthG) verpflichtet, die Untersuchung zu dulden. Das Untersuchungsergebnis unterliegt wegen der damit verbundenen Erfüllung gesetzlicher Aufgabenstellungen der Ausländerbehörde insoweit nicht der ärztlichen Schweigepflicht, als diese Daten notwendig sind, damit die Ausländerbehörde ihre Entscheidung treffen kann.

II. Umfang der Prüfung der Reisefähigkeit / Flugtauglichkeit

Reiseunfähigkeit infolge Krankheit begründet kein Abschiebungshindernis in Bezug auf einen bestimmten Zielstaat, sondern steht (i.d.R. nur vorübergehend) dem Vollzug der Abschiebung an sich entgegen, etwa weil ein Flugtransport wegen einer derzeit bestehenden Erkrankung nicht ohne das beachtliche Risiko von erheblichen gesundheitlichen Schäden durchgeführt werden kann.

Insbesondere wenn Hinweise zu folgenden Erkrankungen und festzustellenden Besonderheiten vorliegen, sollten die Befunde in der Bescheinigung detailliert dargestellt werden:

- Ansteckende Infektionskrankheiten (offene Tbc, infektiöse Hepatitis A/B/C, HIV, Scharlach, Diphtherie, Windpocken etc. in der akuten Phase)

- Schwere Herz- Kreislauferkrankungen sowie Lungenerkrankungen
- Zustand nach Herzinfarkt oder Schlaganfall
- Innere Verletzungen (Ausmaß beschreiben)
- Neurologische / psychische Erkrankungen
- Akute Magen/Darmerkrankungen
- Akute Erkrankungen des HNO-Gebiets

Ebenso sollte verfahren werden, wenn sich Hinweise für eine Fluguntauglichkeit ergeben aus

- neurologischen/ psychischen Erkrankungen (einschließlich PTBS, schwerster Depression und schwerster Angststörung)
- Schädel- oder Hirnverletzungen (Ausmaß beschreiben)
- Anfallsleiden
- Zustand nach Thrombosen
- Gewalttätigkeit
- Schwangerschaft / Risikoschwangerschaft (eine Rückführung erfolgt nicht während der Mutterschutzfrist!).

Für den Fall, dass die Reisefähigkeit zurzeit nicht vorliegt, ist stets die Frage zu klären, ob, ggf. wann frühestens und unter welchen Voraussetzungen trotz einer jetzt bestehenden Erkrankung die Möglichkeit besteht, die vorgesehene Flugreise ohne erhebliche Gesundheitsschäden durchzuführen.

Ist die Flugreisetauglichkeit nur durch Auflagen/Zusatzmaßnahmen sicherzustellen, sollten Sie die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen genau beschreiben. Zusatzmaßnahmen sind dann geeignet, wenn sie eine wesentliche oder lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes durch die Rückführung als unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Bedarfsfall kann die Ausländerbehörde für eine ärztliche oder pflegerische Begleitung sorgen. Auch können Medikamente und Geräte mitgeführt werden, die bei Bedarf und mit Einwilligung des Betroffenen verabreicht oder genutzt werden können. Evtl. notwendige äußere Bedingungen einer Flugrückführung wie etwa nicht aufgestellter Fluggastsitz, Liegendtransport, Flugambulanz können im Bedarfsfall erfüllt werden.

Für den Fall einer befürchteten Eigen- oder Fremdgefährdung können zumeist besondere Maßnahmen empfohlen werden. Z. B. kann eine permanente Überwachung durch einen Arzt, sonstigen Betreuer oder Sicherheitskräfte vom Beginn der Abschiebung bis hin zur evtl. notwendigen und dann zuvor sichergestellten Übergabe an einen Arzt oder eine Therapieeinrichtung im Heimatland vorgesehen werden.

*Bitte, beachten Sie:

Die mit einer Abschiebung gegen den Willen des Betroffenen stets zwangsläufig verbundenen psychischen Belastungen waren dem Gesetzgeber bekannt. Das Gesetz nimmt sie in Kauf; sie allein dürfen nicht zum Verzicht auf die Abschiebung führen.

*

Anlage 9 (zu Nr. 82.4.1)

Absender: Ort, Datum

An
(Ausländerbehörde)
Ärztliche Bescheinigung

(Name, Vorname, Geb.Datum, Az. der Ausländerbehörde

ist

reisefähig

reisefähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: (z.B. Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Fluges, ärztliche, pflegerische, allgemeine Begleitung, Patientenkabine, Sicherheitsbegleitung bei Eigen-

oder Fremdgefährdung)

nicht reisefähig bis voraussichtlich.....
wegen (genaue Beschreibung der medizinischen Befunde, Diagnose, erforderliche
konkrete Behandlungsmaßnahmen)

Sonstige zu beachtende Besonderheiten

Unterschrift

--